

Satzung der überparteilichen Wählervereinigung der Studenten an der Universität der Bundeswehr München

*zuletzt geändert am 10. Februar 2025

§1 Name und Sitz

- (1) Die Wählervereinigung führt den Namen „Überparteiliche Wählervereinigung der Studenten an der Universität der Bundeswehr München“ (USU).
 - (2) Der Sitz der Wählervereinigung USU befindet sich in Neubiberg.
-

§2 Zweck

- (1) Die Wählervereinigung USU vertritt die Interessen der Studentenschaft an der Universität der Bundeswehr auf kommunaler Ebene und setzt sich für die volle Integration der Studenten in die Gemeinde Neubiberg ein.
 - (2) Sie informiert die Studentenschaft der Universität über ihre Arbeit in der Gemeinde, über Veranstaltungen und Vorhaben. Dies geschieht durch geeigneten Aushang an Informationstafeln und Fachbereichsbrettern innerhalb der Universität im Rahmen der Möglichkeiten des Soldatengesetzes. Hierzu sind die Gemeinderatsmitglieder der USU dafür verantwortlich, auch zwischen den Wahlperioden vierteljährlich den Glaskasten am Universitätsgelände zu aktualisieren und ebenfalls vierteljährlich Kontakt zum studentischen Konvent an der Universität der Bundeswehr aufzunehmen.
-

§3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können alle Studenten, Soldaten, zivile und militärische Mitarbeiter der Universität der Bundeswehr werden.
 - (2) Der Aufnahmeantrag erfolgt mündlich an den Vorstand, der über die Aufnahme des Einzelnen entscheidet, oder, auf Antrag an die Mitgliederversammlung mindestens mit einfacher Mehrheit.
 - (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt. Austritt ist durch mündliches Anzeigen gegenüber dem Vorstand oder der Mitgliederversammlung, bei Ausschluss oder Tod gegeben.
 - (4) Mitglieder, die von der Universität der Bundeswehr wegversetzt werden oder ihren Wohnsitz nicht mehr in der Gemeinde Neubiberg innehaben, verlieren ihr Stimmrecht innerhalb der USU, können dieses jedoch auf eigenen Antrag zurückerlangen.
-

§4 Ausschluss

- (1) Der Vorstand kann bei Satzungsverstoß, wählervereinigungsschädigendem Verhalten oder bei Verstoß gegen die Grundsätze der Wählervereinigung Mitglieder ausschließen.
- (2) Der Ausschluss ist innerhalb von 14 Tagen anfechtbar und die Mitgliederversammlung entscheidet dann mit einfacher Mehrheit über die Mitgliedschaft des Klägers.

§5 Finanzierung

Die Wählervereinigung USU finanziert sich aus Spenden, Förderbeiträgen und Sitzungsgeldern ihrer Gemeinderäte. Näheres regelt die Kassensatzung. Die Kassenprüfung erfolgt durch einen von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestimmter Kassenprüfer.

§6 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer und wird durch die im Gemeinderat vertretenden USU-Mitgliedern., als gleichberechtigte Vorstandmitglieder, erweitert.

§7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ und besteht aus allen Mitgliedern der Wählervereinigung USU.
 - (2) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, ausgenommen der in §3 Abs.4 bezeichneten Mitglieder.
 - (3) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen und hat durch regelmäßige Tagungen den Vorstand zu entlasten.
 - (4) Der Vorstand lädt in schriftlicher Form mindestens 5 Tage im Voraus zur Mitgliederversammlung.
 - (5) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für eine (I) Satzungsänderung, (II) Auflösung der Wählervereinigung, (III) Entlastung des Vorstandes, (IV) Wahl des Vorstandes.
 - (6) Im Allgemeinen reicht eine einfache Mehrheit zur Entscheidungsfindung aus, jedoch in den unter (5) genannten Fällen muss eine Zweidrittelmehrheit vorliegen.
 - (7) Das übliche Wahlverhalten innerhalb der Mitgliederversammlung ist die offene Abstimmung per Handzeichen. Fordert mindestens ein Mitglied geheime Wahl, so kommt diese zur Anwendung.
-

§8 Vertretungsmacht

- (1) Gem. §26 BGB vertreten der Vorsitzende und sein Stellv. gerichtlich und außergerichtlich die Wählervereinigung.
- (2) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind hierbei in ihren Befugnissen gleichberechtigt.
- (3) Die Wählervereinigung kann gerichtlich und außergerichtlich vom Justiziar beraten und vertreten werden.
- (4) Der Justiziar wird vom Vorstand gewählt.
- (5) Der Vorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die die Satzung nicht der Mitgliederversammlung zuweist.
- (6) Die Bestellung der Vorsitzenden erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

§9 Protokollpflicht

- (1) Von allen Sitzungen der Organe sind durch den Schriftführer oder seinen Stellvertreter Protokolle anzufertigen.
 - (2) Diese sind vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterschreiben.
-

§10 Kassenwart

- (1) Der Kassenwart findet seinen Aufgabenbereich in der von der Wählerversammlung erlassenen Kassensatzung.
 - (2) Die durch den Kassenprüfer durchzuführende Kassenprüfung findet einmal im Jahr statt.
 - (3) Diese sind vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterschreiben.
-

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.